

Normen für die Identifizierung der Versicherten, die Identifizierung der zuständigen Institution sowie der zurückgelegten Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat. Die ersten Datenfernaustauschoperationen fanden zwischen acht Mitgliedstaaten im Rahmen eines Pilotprojekts für den Datenaustausch im Bereich des Rentenwesens statt. Die Erweiterung des TESS-Programms auf den Arbeitslosensektor ist erst nach der Bewertung der Ergebnisse der laufenden Projekte geplant. Die schnelle und wirksame Anwendung der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit für Wanderarbeitnehmer ist eines der Ziele des TESS-Programms. Daraus ergibt sich, daß der Datenfernaustausch zwischen zuständigen Institutionen eine bessere Überwachung der Gewährung von Sozialleistungen ermöglichen wird.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971), insbesondere Artikel 81 und 85 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 74 vom 27.3.1972), insbesondere Artikel 2, 50 cf. 117, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1290/97 vom 27. Juni 1997 (ABl. L 176 vom 4.7.1997).

(98/C 82/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2476/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(16. Juli 1997)

Betrifft: Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Im Anschluß an eine EntschlieÙung der Konferenz zur Überprüfung des NV-Vertrags von 1995 billigte der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) am 15. Mai 1997 mit voller Unterstützung der Europäischen Union ein Musterprotokoll, mit dem die IAEO-Garantien in allen Nichtkernwaffenstaaten (NNWS) weltweit revidiert und verstärkt werden sollen.

1. Gedenkt die Kommission dem Rat Verhandlungsdirektiven für eine vollständige oder nur für eine teilweise Durchsetzung des Musterprotokolls in den NNWS der Gemeinschaft vorzuschlagen, und was sind die Gründe für die vorgeschlagenen Maßnahmen?
2. Wird die Kommission, da dieses Musterprotokoll zweifellos die Nichtverbreitungskompetenzen der einzelnen Mitgliedstaaten berührt, dem Rat für die Verhandlungen mit der IAEO und die anschließende Durchsetzung des Musterprotokolls in der Gemeinschaft Verhandlungs- und Verwaltungsverfahren vorschlagen, die die Nichtverbreitungskompetenzen der Mitgliedstaaten anerkennen, oder wird sie vielmehr vorschlagen, über das Protokoll zu verhandeln und es durchzusetzen, als ob es sich um ein Instrument handelte, das in die ausschließliche Zuständigkeit der EURATOM fällt?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(16. September 1997)

1. Die Kommission legte am 16. Juli 1997 dem Rat Verhandlungsrichtlinien vor, in denen vorschlägt, mit den betroffenen Nichtkernwaffenstaaten der Gemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) zu verhandeln, um auf der Grundlage von Artikel 101 Absatz 2 und Artikel 102 Euratom-Vertrag ein Zusatzprotokoll zum Sicherungsabkommen zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Gemeinschaft, der Gemeinschaft und der IAEO (INFCIRC/193) abzuschließen. Dieses Protokoll soll gemäß dem Vorschlag auf der Grundlage des Musterprotokolls ausgehandelt werden, das vom Gouverneursrat der IAEO am 15. Mai 1997 als Norm für die Zusatzprotokolle von Staaten verabschiedet wurde, die ein umfassendes Sicherungsabkommen mit der IAEO geschlossen haben; Ziel ist eine höhere Effizienz des Sicherungssystems als Beitrag zu dem Ziel einer weltweiten Nichtverbreitung von Kernwaffen.
2. Die Kommission erkennt die rechtliche Lage voll an, daß mehrere der im Musterprotokoll vorgesehenen Maßnahmen derzeit in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft fallen. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Vorschlag der Kommission, das Zusatzprotokoll gemeinsam mit den Mitgliedstaaten auszuhandeln und es auf der Grundlage des Artikels 102 des Euratom-Vertrags zu verabschieden.